



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 26.11.2017  
über die **Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem  
Kanalabgabegesetz.**

Gemäß der §§ 2, 3, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### § 2

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### § 3

- (1) Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 38.700,74 m<sup>2</sup>.
- (2) Der Beitragssatz wird mit € 14,53 pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KABG festgesetzt.
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

### § 4

Der Abgabenanspruch entsteht

1. beim Anschlussbeitrag mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
2. beim Ergänzungsbeitrag mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

## § 5

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2001 des Gemeinderates Inzenhof betreffen die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

  
(Bgm. Jürgen Schabhüttl)



angeschlagen am: 27.11.2017

abgenommen am: 14.12.2017

Der Bürgermeister:

  
